



Schlichtungsvorschlag
in dem Schlichtungsverfahren

Alexander Schneider
[REDACTED]
[REDACTED]

gegen

CM-Equity AG
Kaufingerstraße 20
80331 München

- Antragsteller -

- Antragsgegnerin -

Den Verfahrensbeteiligten wird empfohlen, folgenden Vergleich zu schließen:

1. Die Antragsgegnerin zahlt dem Antragsteller über die bisher am geleistete 07.01.2023 Gutschrift von 276,98 EUR weitere 400,00 EUR.
2. Mit Zahlung dieses Betrages sind sämtliche gegenseitigen Ansprüche, die in diesem Verfahren geltend gemacht worden sind, erledigt.

Dem Schlichtungsvorschlag liegen folgende Erwägungen zugrunde:

I. Der Antragsteller nimmt die Antragsgegnerin auf Schadensersatz in Anspruch, weil diese es ihm für einen längeren Zeitraum unmöglich gemacht habe, den Kryptowert POLY zu handeln bzw. in den Wert POLYX zu konvertieren. Ohne vorab darauf hingewiesen zu haben, habe sie den Handel von POLY zum 10.10.2022 ausgesetzt. Erst einige Tage danach sei über die App der Vivid Invest GmbH, die für sie unstreitig als vertraglich gebundener Vermittler unter ihrem Haftungsdach tätig ist, ein Banner erschienen, mit dem darauf hingewiesen worden sei, dass der Handel mit dem Kryptowert nicht durchführbar sei. Am 23.11.2022 seien die Chartdaten wieder aktiviert und an den Referenzkurs gekoppelt worden, was einen realitätsnahen Gegenwert ergebe; gleichwohl fehle es an der Möglichkeit, den Wert zu handeln; die Kaufen/Verkaufen-Buttons fehlten. Er, der Antragsteller, erwarte, dass der Handel mit dem POLY-Wert unverzüglich ermöglicht werde, zumindest aber eine Entschädigung für die Zeit ab dem 17.10.2022, wobei der Maßstab zu Berechnung der Entschädigung noch zu bestimmen sei. Einverstanden sei er auch mit der Erstattung seines Investments in Höhe von 1.018.90 EUR. – Die Antragsgegnerin ist dem entgegengetreten.

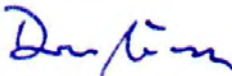
Wegen der Einzelheiten des Vortrags der Verfahrensbeteiligten wird auf ihre im Schlichtungsverfahren gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

II. Der geltend gemachte Schadensersatz hängt davon ab, ob der Antragsgegnerin im Rahmen ihrer vertraglichen Beziehungen zum Antragsteller eine Pflichtverletzung angelastet werden kann, die zu einem Schaden geführt hat. – Wie die Antragsgegnerin einräumt, wurde der Handel mit POLYX von der VIVID GmbH, ihrer Handelspartnerin, nicht unterstützt. Deshalb wurde im Rahmen der Umwandlung von POLY zu POLYX der Handel mit POLY ausgesetzt. Auch wenn in der Umwandlung selber keine Pflichtverletzung gesehen werden muss, so hätte die VIVID GmbH zumindest Vorkehrungen treffen müssen, die Investoren in den Kryptowert POLY in die Lage versetzte, rechtzeitige Dispositionen zu treffen, um mögliche Nachteile aus der Umwandlung einschätzen und ggfs. durch entsprechende Maßnahmen ausgleichen oder zumindest begrenzen zu können. Diese mangelnde Information kann nach Auffassung des Ombudsmanns als Pflichtverletzung gewertet werden, zumal die Antragsgegnerin selber einräumt, dass „die Kommunikation seitens Vivid (...) nicht immer professionell verlaufen“ sei. Deshalb seien auch Verbesserungen angemahnt werden. – Es spricht daher einiges dafür, die „Informationslücke“ als Pflichtverletzung der Vivid GmbH einzuordnen, die sich die Antragsgegnerin zurechnen lassen muss.

Zweifelhaft kann allerdings sein, ob dem Antragsteller als Folge dieses Informationsdefizites ein konkreter Schaden entstanden ist. Diese Zweifel ergeben sich aus seinem eigenen Vortrag. Danach sind die Chartdaten am 23.11.2022 aktiviert und an den Referenzkurs angekoppelt worden. Er sehe in der App keinen Totalverlust mehr, sondern einen realitätsnahen Gegenwert. Wie hoch dieser Wert war, hat der Antragsteller nicht vorgetragen. – Hier wäre es Sache des Antragstellers gewesen, den nach seiner Auffassung konkret entstandenen Schaden nachvollziehbar darzulegen. Andererseits hat die Antragsgegnerin ein Kompensationsangebot unterbreitet, das sich nach ihren Angaben am Gegenwert des POLY/POLYX-Bestandes zum Kurs vom 17.10.2022 orientiert habe. – Unter Berücksichtigung dieses Angebots kann davon ausgegangen werden, dass dem Antragsteller durch die unterlassene Information ein tatsächlicher Schaden entstanden sein kann.

Da sich auf der Grundlage des jedenfalls zum Teil übereinstimmenden Vortrags der Schlichtungsbeteiligten ein zu ersetzender Schaden ergibt, schlägt der Ombudsmann unter Berücksichtigung der Gutschrift vom 276,98 EUR die Zahlung (oder Gutschrift) eines weiteren Betrages von 400,00 EUR vor. In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass die Antragsgegnerin bereits eine „Kompensationszahlung“ von 357,25 EUR angeboten hatte.

Bei der Prüfung dieses Vergleichsvorschlages sollten die Verfahrensbeteiligten berücksichtigen, dass der Ausgang eines Rechtsstreit, dessen Vermeidung der Antragsteller offenbar für kaum vermeidbar hält, sich angesichts des an juristischen Kategorien nicht immer vollständig plausiblen Sachvortrags kaum verlässlich prognostizieren lässt. Bedenken sollten die Verfahrensbeteiligten auch, dass die erkennbare Emotionalität des Streits eine übereinstimmende, vor allem aber zufriedenstellende Streitlösung eher behindern als fördern wird. Schließlich sollte bedacht werden, dass ein Rechtsstreit nicht nur Kosten produziert, die leicht den angestrebten Schadensersatz der Höhe nach übersteigen können, sondern auch Zeit und Nerven kostet. – Der langen Rede kurzer Sinn: Beide Verfahrensbeteiligten sollten ihren jeweils erkennbaren Zorn und Frust überwinden und sich auf den Vorschlag einigen.



Arenhövel
Präsident des Hanseatischen Oberlandesgerichts in Bremen a.D.
Ombudsmann

Hinweis für die Beteiligten des Schlichtungsverfahrens:

- Die Beteiligten, Antragsteller und Antragsgegnerin, **können** den Schlichtungsvorschlag innerhalb **einer Frist von sechs Wochen ab Zugang** durch eine schriftliche Mitteilung an die Geschäftsstelle der VuV-Ombudsstelle **annehmen**.
- Die Beteiligten sind **zur Annahme** des Schlichtungsvorschlags **nicht verpflichtet**.
- Wenn **beide** Beteiligten den Schlichtungsvorschlag schriftlich innerhalb der Frist annehmen, ist der Streit über die in diesem Verfahren geltend gemachten Ansprüche rechtswirksam beigelegt. Die Gerichte können im Fall der übereinstimmenden Annahme des Schlichtungsvorschlags nicht mehr angerufen werden.
- Nehmen **beide** Beteiligte den Schlichtungsvorschlag an, wird dieser für sie verbindlich. Widerspricht nur ein Beteiligter dem Schlichtungsvorschlag oder äußert sich nur ein Beteiligter oder kommt aus sonstigen Gründen eine Einigung nicht zustande, ist das Schlichtungsverfahren gescheitert.
- Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass ein Gericht die Streitigkeit anders beurteilen und entscheiden kann.
- Die Beteiligten sind bei Nichtannahme des Schlichtungsvorschlags berechtigt, wegen der Streitigkeit die Gerichte anzurufen.